OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301715/36/Py/PP

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D.R., c/o Firma W. GmbH, X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2017, GZ: SanRB96-171-2017/Gr, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 8. November 2018 und 18. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Oktober 2017, GZ: SanRB96-171-2017/Gr, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF drei Geldstrafen in Höhe von je 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 146 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 654 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der W. GmbH mit Sitz in A., X, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeber
1. Herrn G.F., geb. x,
2. Herrn G.K., geb. x, und
3. Herrn A.K., geb. x,
als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt als Arbeiter, im Ausmaß von mehreren Stunden, zumindest am 18.5.2017 beschäftigt hat, ohne vor Arbeitsantritt (18.5.2017) eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Linz bei einer Kontrolle am 18.5.2017 auf der Baustelle in L., X, indem die o.a. Personen in der Arbeitskleidung mit dem Aufdruck „W." beim Verspachteln von Wänden betreten wurden, festgestellt."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass eine Beschäftigung der angeführten Arbeiter durch die Firma S. OG aus der Aktenlage nicht ersichtlich ist, zumal diese zum Tatzeitpunkt nicht mehr in Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung war. Vielmehr sind die genannten Arbeiter dem Unternehmen des Beschuldigten zuzuordnen, da sie organisatorisch in den Betriebsablauf der W. GmbH eingebunden waren. Das Vorliegen eines Werkvertrages könne nicht festgestellt werden, sondern sind die genannten Arbeiter als Dienstnehmer des vom Beschuldigten vertretenen Unternehmens anzusehen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als straferschwerend die einschlägige Verwaltungsvorstrafe zu berücksichtigen war, sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser zusammengefasst vorbringt, dass die Firma W. für das gegenständliche

Bauvorhaben „Sanierung des X“ in L., X, einen Werkvertrag mit der S. OG mit Sitz in L., X, abgeschlossen hat. Diese Firma hat die Leistungen selbständig ohne Vorgabe hinsichtlich der Arbeitszeit oder einer Verpflichtung zu persönlicher Leistungserbringung auf eigenes Risiko durchgeführt. Die im Straferkenntnis angeführten Personen sind unbeschränkt haftende Gesellschafter dieses Subunternehmens und wurden von der Firma S. auch als eingesetztes Personal namhaft gemacht. Die verwendete Arbeitskleidung wurde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und wurde ein abgeschlossenes, gewährleistungsfähiges Werk geschuldet. Auch lag keine organisatorische Eingliederung der angeführten Personen in das vom Bf vertretene Unternehmen vor, hatte dieses Unternehmen für mangelhafte Ausführung zu haften und verfügte dieses über eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe „Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten“. Die jeweils auf der Baustelle erbrachten Gewerke waren konkretisiert und klar voneinander abgegrenzt, die Abrechnung erfolgte – wie in der Branche nicht unüblich – nach tatsächlichem Aufmaß.

Selbst wenn man vom Vorliegen einer Meldepflichtverletzung ausgehen würde – was ausdrücklich bestritten wird – ist darauf hinzuweisen, dass die dem Bf nach § 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten gemäß § 35 Abs. 3 ASVG übertragen wurden, was der der Beschwerde beiliegenden Vollmacht an die „G.mbH & Co KG“ zu entnehmen ist.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass dem Bf bislang keinerlei Verstöße wegen Übertretung der Bestimmungen des ASVG anzulasten sind. Mit Ermahnung der belangten Behörde vom 6. November 2015, GZ: SanRB96-200-2015, wurde ausgesprochen, dass der Bf die Beschäftigung zweier Dienstnehmer ohne einer zumindest mit den Mindestangaben ausgestatteten Meldung vor Arbeitsantritt zu verantworten hat, da die verpflichtenden Meldungen zu spät erstattet wurden. Diese Ermahnung stellt keine Strafe dar, weshalb sie nicht im Sinn einer nicht mehr vorhandenen Unbescholtenheit oder einer Vorstrafe zu werten ist.

Zudem wird vorgebracht, dass in Angelegenheiten der Lohn- und Gehaltsverrechnung die Firma W. bereits im Jahr 2005 die E. GmbH, in deren Leistungsverzeichnis auch „An- und Abmeldungen bei Krankenkasse“ angeführt ist, beauftragte.

3. Mit Schreiben vom 13. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 8. November 2018 und 18. Dezember 2018. An dieser nahm

der Bf sowie an der Verhandlung am 8. November 2018 eine Vertreterin der belangten Behörde sowie der am Verfahren beteiligten Organpartei teil. Als Zeuge wurde Herr G.F., an der Kontrolle beteiligte Beamte der Finanzpolizei sowie verantwortlicher Bauleiter des vom Bf vertretenen Unternehmens einvernommen. Zur Befragung des Zeugen F. wurde eine Dolmetscherin der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma W. GmbH mit Sitz in A., X (in der Folge: Firma W.).

Am 18. Mai 2017 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle auf der Baustelle „X“ in L., X, durch. Dabei wurden
1. Herr G.F., geb. x,
2. Herr G.K., geb. x, und
3. Herr A.K., geb. x,

beim Verspachteln von Wänden in Arbeitskleidung mit dem Aufdruck „W.“ betreten.

Die Firma W. hatte beim gegenständlichen Bauvorhaben einen Bauauftrag über Trockenbau und abgehängte Decken übernommen und die Firma S. OG mit Sitz in X, L., deren unbeschränkt haftende Gesellschafter die angeführten Arbeiter sind, beauftragt, die Verspachtelungen einschließlich Kantenschutz in einem Stockwerk des Gebäudes zu übernehmen. Das Unternehmen hat dazu mit Herrn F. einen Vertrag abgeschlossen, wobei die Baustelle zunächst vom Vertreter der Firma S. besichtigt und die Preise mit der Firma W. verhandelt wurden. Den vorgeschlagenen Vertragstext hat Herr F. zuvor auch mit einem Dolmetscher durchbesprochen. Die Abrechnung für die Tätigkeit erfolgte nach Aufmaß. Das Material wurde von der Firma W. beigestellt, das erforderliche Werkzeug stellte die Firma S. bei. Für die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung musste die Firma S. der Firma W. Ersatz leisten. Die Firma S. war für verschiedene Auftraggeber im Baugewerbe tätig. Die fertig gespachtelten Wände wurden für allfällige Haftungen nach Fertigstellung dokumentiert und in Plänen festgehalten. Welche bzw. wie viele Personen seitens der Firma S. eingesetzt wurden war nicht wesentlich, ausschlaggebend war die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins. Eine begleitende Kontrolle durch die Firma W. lag nicht vor, es ist auch keine organisatorische Eingliederung der im Straferkenntnis angeführten Arbeitnehmer in das vom Bf vertretene Unternehmen erkennbar.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und fußt im Wesentlichen auf der Aussage des Zeugen F. in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2018. In dieser gab der unter Beiziehung einer Dolmetscherin

befragte Zeuge F. an, dass bei der Kontrolle erhebliche Verständigungsprobleme mit den Vertretern der Finanzpolizei vorlagen. Er gab an, dass die Firma S. bereits für mehrere Auftraggeber tätig war und die verfahrensgegenständliche Baustelle vor Vertragsabschluss besichtigt und kontrolliert wurde. Er bestätigte zudem, dass das Unternehmen die Arbeiten in einem abgegrenzten Bauteil zu verrichten hatte und für die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung Ersatz geleistet wurde. Für die Materialbeistellung durch die Firma W. konnte der Bf schlüssige Angaben machen, bereits bei der Kontrolle gab der Zeuge F. an, dass das erforderliche Werkzeug von den Arbeitern der Firma S. beigestellt wurde. Eine Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern der Firma W. wurde in der mündlichen Verhandlung vom Zeugen F. – durchaus glaubwürdig – ausdrücklich verneint, ebenso das Vorliegen einer begleitenden Kontrolle durch die Firma W. Aus den Schilderungen des Zeugen F. in der mündlichen Verhandlung geht auch hervor, dass entsprechende Vorkehrungen für den Gewährleistungsfall getroffen wurden. Der Zeuge F. bestätigte auch ausdrücklich, dass das Unternehmen S. nicht ausschließlich für die Firma W. tätig war und sich seine diesbezüglich gegenteilig protokollierte Aussage nur auf den Kontrolltag bezog.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Der Bf bestreitet für eine Verletzung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten Verantwortung zu tragen, mit dem Hinweis, die diesbezüglichen Pflichten seien an die Steuerberatungskanzlei bzw. die E. GmbH übertragen worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Übertragung der dem Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer des Unternehmens gemäß § 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte voraussetzt, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt zu geben sind (vgl. § 35 Abs. 3 ASVG). Dass eine solche wirksame Übertragung erfolgt ist, konnte vom Bf nicht nachgewiesen werden, weshalb ihn die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Meldepflichten trifft.

5.2. Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht können Verpflichtungen nach dem ASVG, besonderes die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (§ 539a Abs. 2 ASVG). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer, den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a Abs. 3 ASVG).

5.3. Der Bf wendet sich gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, wozu er zusammengefasst vorbringt, dass es sich bei den Arbeitern nicht um Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG gehandelt habe, sondern diese aufgrund eines mit der Firma S. abgeschlossenen Werkvertrages tätig wurden.

Ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenem persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese und während dieser Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder – wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung – nur beschränkt ist (vgl. VwGH 10.12.1986, Sfg. Nr. 12.325/A). Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihrem sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen

auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. VwGH 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN). Voraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. VwGH 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann.

Aufgrund der Verfahrensergebnisse kann nicht festgestellt werden, dass im gegenständlichen Verfahren zweifelsfrei von einer persönlichen Arbeitspflicht der angeführten Arbeiter auszugehen ist. Vielmehr gab der Zeuge F. glaubwürdig an, dass nicht wesentlich war, ob er bzw. wie viele Arbeiter von der Firma S. zur Abarbeitung des Auftrages eingesetzt wurden. Auch im Hinblick auf die weiteren festgestellten Sachverhaltsmerkmale wie das Tätigwerden für verschiedene Auftragnehmer, die Beistellung entsprechender Betriebsmittel, das kalkulatorische Handeln und die für allfällige Haftungs- und Gewährleistungsansprüche ausdrücklich dokumentierte Leistungserbringung ist im Hinblick auf die gemäß § 539a ASVG anzuwendende Beurteilung nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht der äußeren Erscheinungsform des Sachverhaltes festzuhalten, dass nach Durchführung des Beweisverfahrens trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Bf verbleiben. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war daher mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch des Bf gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG der angefochtene Strafbescheid zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Da die Beschwerde Erfolg hatte waren die Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG dem Bf nicht aufzuerlegen. Aufgrund der Aufhebung der verhängten Strafe entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG auch die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny